

# Gemeinde Würenlingen



## Pflichtenheft der Kommission Seniorenrat

### Stellung und Zweck

- 1.1 Der Seniorenrat ist eine beratende Kommission des Gemeinderates.
- 1.2 Die Beziehungen zu anderen Kommissionen und Gremien regelt der Gemeinderat.
- 1.3 Der Seniorenrat vertritt die Anliegen der Bevölkerungsgruppe „60plus“ gegenüber der Gemeinde.
- 1.4 Er berät die Gemeinde bei Massnahmen welche diese Bevölkerungsgruppe betreffen.

### 2 Wahlen und Zusammensetzung der Kommission Seniorenrat

- 2.1 Die Kommission Seniorenrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selber.

#### Zusammensetzung:

- Präsident
- Ressortvorsteher des Gemeinderates
- 3 Mitglieder

### 3 Aufgaben

- 3.1 Der Seniorenrat ist Sprachrohr für die Bevölkerungsgruppe „60plus“
- 3.2 Er berät den Gemeinderat in Altersfragen.
- 3.3 Er macht Vorschläge, wie bei älteren Menschen die Selbständigkeit erhalten, bzw. diese zur Eigenverantwortung angehalten werden können.

- 3.4 Er pflegt aktiv den Kontakt zu Vereinen und professionellen Leistungserbringern für die Altersgruppe „60plus“ und zu kirchlichen Organisationen, koordiniert bereits vorhandene Angebote und prüft ergänzende Massnahmen.
- 3.5 Er prüft die Angebote in Freiwilligenarbeit und initiiert allenfalls neue Angebote.
- 3.6 Er ist verantwortlich für die Kommunikation bei Anliegen der Gruppe „60plus“ an den Gemeinderat und umgekehrt. Die Kompetenzen und Pflichten bei der Kommunikation sind im Kommunikationskonzept geregelt, welches integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes ist.
- 3.7 Er macht Vorschläge, wie die Kommunikation verbessert und effizient ausgebaut werden kann.
- 3.8 Er setzt sich für die Schaffung einer Anlaufstelle für werdende und aktive Senioren auf der Gemeinde ein.
- 3.9 Er organisiert Informationsveranstaltungen mit Themen welche die Bevölkerungsgruppe „60plus“betreffen.
- 3.10 Er prüft Möglichkeiten der Freiwilligenhilfe. Mögliche Bereiche wären z.B.: kleinere Reparaturen in Haus und Wohnung; generelle Freiwilligenarbeit: Besuchsdienst, Begleitung auf Spaziergängen, Vorlesen; Treffs zur Hilfestellung bei EDV- und Handy-Fragen usw. Die Liste kann beliebig ergänzt werden.
- 3.11 Er achtet darauf, dass keine bestehenden Angebote direkt konkurrenziert werden und versucht neue Bedürfnisse in bestehende Angebote zu integrieren.
- 3.12 Diese Liste ist keinesfalls abschliessend.

#### **4 Kompetenzen, Rechte und Pflichten**

- 4.1 Die Kommission erlässt nur direkte Entscheide im Rahmen des Aufgabenbeschriebs, sofern diese nicht explizit in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.
- 4.2 Sie erarbeitet Vorschläge und Anträge zuhanden des Gemeinderates.
- 4.3 Die Kommission Seniorenrat hat Publikationskompetenz im Rahmen von Art. 3.6 hiavor.
- 4.4 Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht.

#### **5 Information**

- 5.1 Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist innert 15 Arbeitstagen dem Gemeinderat, an alle Kommissionsmitglieder sowie an die vom Gemeinderat bezeichneten Kommissionen und Personen zuzustellen.
- 5.2 Der Gemeinderat wird über die Tätigkeit der Kommission ergänzend durch den zuständigen Gemeinderat, den Präsidenten oder durch ein von der Kommission bestimmtes Kommissionsmitglied informiert.

5.3 Der Gemeinderat orientiert die Kommission mittels Protokollauszügen an den Präsidenten oder durch den zuständigen Gemeinderat über alle Geschäfte, welche die Kommission tangieren.

5.4 Die Kommission erhebt die Kosten für die in den Voranschlag aufzunehmenden Geschäfte bis jeweils Ende Juni des Vorjahres.

## **6 Organisation**

6.1 Die Besoldung richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen.

6.2 Die Kommission tagt entsprechend den anfallenden Aufträgen. Zu den Sitzungen lädt der Präsident ein.

6.3 Die Kommission führt eine Pendenzenkontrolle.

6.4 Es ist eine Sitzungsgeldliste zu führen. Die Sitzungsgeldliste ist spätestens bis am 30. November der Finanzverwaltung abzugeben.

## **7 Inkrafttreten und Änderung**

7.1 Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

7.2 Der Gemeinderat kann dieses Pflichtenheft jederzeit in Absprache mit der Kommission ändern oder aufheben.

Genehmigt durch den Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 16. Mai 2013

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

**Der Gemeindeammann:**

**Der Gemeindeschreiber:**

André Zoppi

Andreas Senn